

MARTHA KEIL

Ein Regensburger Judensiegel des 13. Jahrhunderts

Zur Interpretation des Siegels des Peter bar Mosche haLewi

Von diesem ältesten Judensiegel aus dem deutschsprachigen Raum sind zwei sehr gut erhaltene Abdrücke an Urkunden von 1297 Mai 1 und 1302 Dez. 4 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien erhalten¹. Mit einem Gesamtdurchmesser von 36 mm ist es ziemlich groß und trägt auf der von einem Schriftband umgebenen Innenfläche von 22 mm Durchmesser ein bemerkenswertes Bild: in der Mitte ein halbkugeliges Judenhut mit in eine Schleife gelegtem Hutband und stabförmiger, in einem Knopf endender Spitze, dessen breite flache Krempe das Bild in zwei fast gleich große Teile teilt. Von der Spitze des Hutes, die von einem zum Hut hin offenen Sichelmond und einem achtstrahligen Stern flankiert wird, hebt ein nach (heraldisch) rechts gewendeter Vogel ab.

Ein Problem für sich bildet die hebräische Umschrift, die von Altmann gar nicht und von Friedenberg nicht ganz richtig transkribiert wurde. Nach gemeinsamen Bemühungen kamen Israel Yuval (Jerusalem) und ich zu folgendem Ergebnis: Der Text lautet transkribiert: *Chotam schejesch² lePeter bar Mosche haLewi n[ischmato] E[den]*, in Übersetzung: Ein Siegel, das gehört Peter, Sohn des Mosche haLewi, seine Seele ruhe im Paradies.

1. Jüdisches und christliches Siegelwesen im 13. und 14. Jahrhundert

Das im Talmud fixierte jüdische Recht verlangt bei Geschäfts- und Eheverträgen sowie Scheidebriefen nur die Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen als Beweis, obwohl in Bibel und Talmud Siegel in einigen anderen Zusammenhängen erwähnt sind³. Tatsächlich trägt keine der uns aus dem Mittelalter bekannten hebräischen Urkunden ein Siegel oder die Spur eines solchen. Verwirrung bereiten allerdings

-
- 1 Fotos enthalten bei: DANIEL M. FRIEDENBERG, *Medieval Jewish Seals from Europe*, Detroit 1987, S. 184, Nr. 83, und bei ADOLF ALTMANN, *Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart*, Bd. I, Berlin 1913 (ND 1990), nach S. 55; s. Abb. S. 2 der vorliegenden Publikation.
 - 2 Daß das etwas zu groß geratene Jud wie ein Resch aussieht, hat FRIEDENBERG (wie Anm. 1), irritiert, weil er sich ein Wort *scheresch* nicht erklären konnte.
 - 3 ENCYCLOPAEDIA JUDAICA, CORR. Ed. Jerusalem o.J., Bd. 14, Art. Seals, Sp. 1071-1082, hier: Sp. 1072; s. auch: PAUL DIAMANT, *Sphragistik und Heraldik bei Juden*, Phil. Diss. (masch.) Wien 1929, S. 56.

manchmal die im Hebräischen aus der gleichen Wortwurzel stammenden Begriffe für Siegel und Unterschrift: *chatam* bedeutet sowohl »unterschreiben« als auch »siegeln«⁴. Die Unterschriftenformel einer hebräischen Urkunde lautet also wie folgt: »Darum geben wir euch und euren Erben dieses Schriftstück zum Recht und zum Beweis, um alles, was oben geschrieben steht, mit unseren Unterschriften (*chatimatenu*) und der Unterschrift des Rabbi N. (*chatimat Morenu haRaw*) zu bestätigen«. Es folgen die eigenhändigen Unterschriften der Aussteller mit ihrem vollständigen hebräischen Namen und die des Rabbiners, der ihre Richtigkeit bestätigt, aber kein Siegel⁵. Die gleiche Formel findet sich in einer Verkaufsurkunde des Schalom bar Nissim haKohen (Nissims deutscher Name ist Gutmann, Sohn des Lebmann von Wien) vom 4. April 1339⁶. Auf dem Wort »chatima« fußte die irr tümliche Annahme, daß die jüdische Gemeinde Wien im 14. Jahrhundert ein eigenes Gemeindegel besessen hätte⁷. Doch auch der für die Gemeinde von Chaim bar Elieser unterschriebene und von den zwei Rabbinern Saadia und Mosche beglaubigte sog. »Wiener Zinsrevers« vom 19. Juni 1338 folgt nur den üblichen Formeln und trägt kein Siegel⁸. In einer Urkunde des Musch, Isserleins Enkel von Marburg, werden sowohl die hebräischen Worte für Siegel (*chotam*) – nämlich der christlichen Schuldner und des Zeugen – als auch für Unterschrift (*chatima*) – des Ausstellers und des Rabbiners – gebraucht, eine unmißverständliche Unterscheidung⁹.

Vom Königshof ausgehend, erlangte die Siegelurkunde im Lauf des 10. und 11. Jahrhunderts bei geistlichen und weltlichen Fürsten zunehmende Bedeutung. Im 13. Jahrhundert ist die Besiegelung von Urkunden bereits die allgemeine Regel, es gibt keine Beschränkung des Rechtes der Siegelführung, sie ist nicht mehr Vorrecht der privilegierten Stände. Die Siegelurkunde »wurde zu einer Art Modeartikel«¹⁰ – obwohl die rechtliche Bedeutung der Siegel natürlich je nach Stand und Funktion des Siegelin-

4 Eine Parallelerscheinung aus christlichem Umfeld: HEINRICH FICHTENAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert, in: MÖG, Ergänzungsband XXIII, 1971, S. 165, erwähnt den Ausdruck *sigillare* in den Brixener Traditionsnotizen des 11. und 12. Jahrhunderts; beschreibt keine Besiegelung, sondern Bekräftigung der Rechtshandlung durch Zeugen.

5 Dies als Beispiel von vielen möglichen in der u. Anm. 68 zitierten Verzichtserklärung Hetschleins von Herzogenburg und Zecherls von Wien, beglaubigt von Meister Tenichlein.

6 Wiener Stadt- und Landesarchiv (im folgenden: WStLA), Bürgerspitalurk. 85, Verkaufsgegenstand ist ein Weingarten auf dem Hungerberg bei Grinzing. Zu dieser und ihrer deutschen Parallelurkunde s. KLAUS LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich (= Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B, Bd. I), Wien 1990, S. 180f.

7 FRIEDENBERG, Medieval Jewish Seals (wie Anm. 1), S. 293, Nr. 155: »The so-called jewish community seal of Austria«. Auch er verweist auf die Bedeutung von »chatima« als Unterschrift.

8 Abschrift der hebr. Urkunde und ihrer dt. Bestätigung durch die Herzoge Albrecht II. und Otto den Fröhlichen im sog. Eisenbuch in: WStLA, Hs. 1, Bl. 57v. Or. ebd., HA Urk. 181, 1982 wiederaufgefunden (war seit 1952 verschollen; frdl. Mitteilung von Herrn Dr. KLAUS LOHRMANN).

9 Österreichisches Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (im folgenden: HHStA), Allg. Urkundenreihe (= AUR) 1363 Dezember 18: Quittung über 200 Pfund Wiener Münze für Friedrich VII. v. Walsee-Drosendorf und dessen Bruder Heinrich VII.

10 FICHTENAU, Urkundenwesen (wie Anm. 4), S. 238.

habers unterschiedlich war. Daraus erklären sich die zahlreichen sog. »Siegelbitten« an höhergestellte Persönlichkeiten oder höhere richterliche Behörden: entweder besaß der Bittsteller kein eigenes Siegel oder er wollte die Rechtskraft seiner Urkunde erhöhen. Siegelbitten von Juden sind vielfach urkundlich erwähnt¹¹.

Im städtischen Bereich, wo zumindest seit dem späteren 13. Jahrhundert fast jeder gehobene Bürger, Pfarrer, Zunftmeister sein eigenes Siegel führte, sahen sich auch Juden in gehobener gesellschaftlicher Stellung dazu veranlaßt. Das älteste erhaltene Judensiegel aus Deutschland ist, wie oben erwähnt, das des Peter bar Mosche haLewi – unser Emblem; das in einer Urkunde von 1257 angekündigte Siegel der jüdischen Kammergrafen Lublinus und Nekilo ist leider abgefallen¹². Das Siegelwesen hatte zu dieser Zeit bereits eine solche Bedeutung erreicht, daß zumindest bei christlichen Ausstellern nur eine besiegelte Urkunde vor einem ungerechtfertigten Einspruch schützte. In seiner Judenordnung vom 1. Juli 1244 sagt Herzog Friedrich II. den Juden in Österreich zu, daß er sie gegen jede Gewalt verteidigen wolle, wenn sie die strittige Transaktion mit Urkunde und Siegel des Schuldners beweisen könnten¹³. Ganz klar drückt es der Zürcher Schreib- und Stillehrer Konrad von Mure 1275 aus: *tota credulitas litere dependet in sigillo autentico, bene cognito et famoso*¹⁴. Der Schwabenspiegel erläutert,

- 11 Z. B. ALTMANN, Geschichte (wie Anm. 1), S. 199, Nr. 1: Quittung des Isserl, Juden zu Pettaw, für Friedrich v. Windischgrätz, Viztum zu Leibnitz, aus dem Jahre 1333 [...]*wan wir nicht aigens insigels haben, haben wir im geben diesen brief mit Anderes der Walhern, unsers richter, und mit Lepolds des Zwikhel, des statrichter zu Pettaw, anhangenden insigh, di si durch unser pet willen an den brief gelegt haben [...]*).
- 12 FRIEDENBERG, Medieval Jewish Seals (wie Anm. 1), S. 290, Nr. 153; Or. in HHStA, AUR 1257 Febr. 18.
- 13 Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. 2, Wien 1955, S. 285. *Item si iudeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probaverit, nos iudeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violentiam defendemus.*
- 14 Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 9, München 1933, S. 459; zit. auch bei: HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Leipzig 1912², S. 539f. Ähnlich äußerte sich auch Wilhelm Duranti in seinem um 1270 erschienenen »Speculum Iudiciale«, OSWALD REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters. Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, hg. von Georg von Below und Friedrich Meinecke, Abt. IV, r. Teil, München/Berlin 1911 (ND Darmstadt 1969), S. 112. S. dazu insgesamt: KNUT WOLFGANG NÖRR, Die Literatur zum gemeinen europäischen Zivilprozeß, in: Helmut Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte Bd. 1: Mittelalter, München 1973, S. 382-398, hier: S. 394. Der Begriff des *sigillum authenticum* entstammt dem kanonischen Recht; Papst Alexander III. (1159-81) verordnete in einer Dekretale, daß nach dem Tod der Zeugen nur jene Urkunden beweiskräftig seien, die von einer *manus publica* geschrieben oder mit einem *sigillum authenticum* besiegelt seien (REDLICH, ebd., S. 111). Hierzu s. insb. FRIEDRICH BATTENBERG, Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235-1451 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Bd. 6), Köln/Wien 1979, S. 204f.; WINFRIED TRUSEN, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz, in: Peter Classen (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte Bd. 23), Sigmaringen 1977,

welche Siegel *chraft* haben und *reht vnt gut sint*, das heißt nach seiner Definition, daß sie auch in fremden Sachen siegeln können. Es sind dies die Siegel des Papstes, des Königs, der geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Kapitel und Konvente. Andere Personen, *herren* und *ander laevt*, desgleichen die Städte und Richter, dürfen zwar Siegel führen, aber nur in eigenen Angelegenheiten siegeln¹⁵. Sie können zwar auch mit anderen mitsiegeln, aber nur zur Hebung des Prestiges – *davon ist der brief dester vester* –, nicht mit alleiniger Rechtskraft¹⁶. Juden gehören also zu diesen *ander laevt*, die in eigener Sache siegeln können. Diese Auffassung des Schwabenspiegels ist in diverse Stadt- und Landrechte eingegangen.

In vielen von Juden ausgestellten Urkunden lassen sich nun hinsichtlich der Beglaubigungsmittel sowohl christliche wie jüdische Einflüsse feststellen. So richtete im 14. Jahrhundert im österreichischen Raum ein jüdischer Aussteller üblicherweise die Siegelbitte an einen höhergestellten Christen, doch trat dazu oft *zu ainer pezzern gewarhait und sicherhait [...] unser judischen hantgeschrift* als spezifisch jüdisches Beglaubigungsmittel¹⁷. Allerdings konnte die Bedeutung der hebräischen Unterschrift gegenüber den christlichen Siegeln auch wesentlich stärker hervorgehoben werden, so z. B. in einer Quittung des Völkermarker Juden Tröstel von Villach, der den Brüdern Haug und Peter von Liebenberg die gänzliche Bezahlung ihrer Schulden bestätigte *mit der geschrift, die unden an dem prief mit judenhant geschriben und berurt ist nach unser gewonhait*, wozu noch die Siegel des Stadtrichters und zweier Bürger kamen¹⁸. In besonders wichtigen Fällen bat der Aussteller zur Bestätigung einer Urkunde nicht nur Christen um ihr Siegel, sondern auch an der Sache unbeteiligte Juden um ihre Unterschrift¹⁹. Das Bewußtsein von der bedeutungsmäßigen Entsprechung des christlichen Siegels und der jüdischen Unterschrift war so groß, daß mitunter sogar – bedingt wohl auch durch die Doppelbedeutung des hebräischen »chatam« – ein Jude seine Unterschrift als sein *verschribens* (= geschriebenes) *judisch insigel* bezeichnete²⁰.

Aus der Bedeutung des Siegels ergab sich zwangsläufig große Sorgfalt bei der Siegelankündigung in den Urkunden und sofortige Maßnahmen einerseits bei Verlust des Siegels, andererseits bei Tod oder Amtsabtritt des Siegelinhabers, vor allem, wenn es

S. 163-219, hier: S. 207 ff.; PETER JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Ebd., S. 131-162, hier: S. 159 f.

15 Dies änderte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts, s. die Siegelbitte an den Stadtrichter in Anm. 11, u. v. a.

16 KARL AUGUST ECKHARDT (Hg.), Schwabenspiegel Kurzform (= Monumenta Germaniae Historica, Fontes, N.S., Bd. IV, Teile 1-2), ND 1981, S. 231.

17 So HHS1A, AUR 1387 Juli 10; ähnlich ebd. 1361 Mai 20, 1367 Mai 29, 1367 Nov. 1, 1370 Juni 24 und öfters.

18 Ebd. 1379 Juni 10.

19 Ebd. 1373 August 30, 1378 Februar 3 und öfters.

20 So durchgehend der Jude Avigdor (*Afidor*) von Voitsberg, s. ebd. 1381 November 15, 1382 Dezember 10, 1384 April 20, 1385 Februar 5 und 1385 November 11; ausführlich zu diesem Komplex künftig: MARKUS J. WENNINGER, dem ich auch die hier genannte Information verdanke, in seiner Habilitationsschrift (masch. Klagenfurt 1991).

sich um einen Papst oder Herrscher handelte. Bei Verlust oder Korruption erfolgte eine öffentliche Verrufung des Siegels, im zweiten Fall wurde das Siegel feierlich vor Zeugen zerbrochen. Auch bei Herrschaftserweiterung wurde das nicht mehr aktuelle Siegel öffentlich vor Gericht zerschlagen und ein neues angefertigt²¹.

Trotz aller dieser Absicherungen kam es vor allem im Laufe des 14. Jahrhunderts – in Klöstern hatten Fälschungen schon eine ältere Tradition²² – zu Klagen wegen Siegelfälschung, -diebstahls oder, häufiger, des Anhängens eines Siegels an eine falsche Urkunde ohne Wissen des Inhabers. 1264 wurde Johann von Schellenbach der Prozeß gemacht, weil man in seinem Besitz 27 (!) mit Hilfe von Schwefelpasten gefälschte Siegelstempel gefunden hatte²³. In Österreich wurde gegen die Juden ganz allgemein der Vorwurf erhoben, daß sie Siegelfälscher seien, und diese Beschuldigung als Begründung für die Anlage der sog. »Judenbücher« angeführt: Am 5. Juni 1340 schrieben die Notare Herzog Albrechts II., Heinrich und Eberhard, in ihrer nur kopia! erhaltenen Vorrede zu einem geplanten oder verlorengegangenen herzoglichen Judenbuch: [...] *necnon dampna plurima et contenciones litigiosas que hucusque ex infamia gravi Iudeorum, de falsitate sigillorum et litterarum viguerunt et ad ipsius audienciam sepe sepius querulose pervenerunt [...]*²⁴. Für die tatsächliche Einrichtung eines solchen gesamtösterreichischen Judenbuches lassen sich keine Belege erbringen, wahrscheinlich war der administrative Aufwand dafür zu hoch; allerdings erfolgte im letzten

21 Beispiele dafür gibt BRESSLAU, Urkundenlehre (wie Anm. 14), S. 929-932. Zu dem nach dem Tode König Ruprechts 1410 feierlich in Gegenwart des Hofkanzlers zertrümmerten Hofgerichtssiegel und dem 1437 nach dem Tod Kaiser Sigmunds in Znaim zerschlagenen Majestätsiegel s. BATTENBERG, Hofgerichtssiegel (wie Anm. 14), S. 67 f. Die Verrufung erfolgte auch in der Synagoge als öffentlichem Ort, s. BERTOLD BRETHOLZ, Quellen zur Geschichte der Juden in Mähren vom XI. bis zum XV. Jahrhundert (1067 - 1411) (= Schriften der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der tschechoslowakischen Republik 1), Prag 1935, S. 220 Nr. 104: Kremsier, 1389 Dezember 15: Domanko von Hulein zeigte danach bei Gericht an, daß er sein und des Maislein von Drisitz Siegel verloren habe und dies in der Synagoge (*in synagoga iudeorum*) und anderen hierzu geeigneten Orten habe verkünden lassen. Beispiele zum Berufen auf Brief und Siegel für das 15. Jahrhundert bringt ARTUR ROSENBERG, Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. 6), 1914, S. 12 bis 14 und S. 177, Nr. 33.

22 FICHTENAU, Urkundenwesen (wie Anm. 4), S. 247-253.

23 BRESSLAU, Urkundenlehre (wie Anm. 14), S. 978.

24 Abschrift des 18. Jahrhunderts HHStA, AUR 1340 Juni 5. Zu diesem und anderen Judenbüchern s. jetzt LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 6), S. 157-159. Ein Fall von Siegelfälschung durch einen Juden ereignete sich 1362 in Brünn: Abraham, Jude von Odrau (*Odra*), belangte mit zwei Urkunden, deren jede drei Siegel hatte, die Bürger von Mährisch Neustadt. Er wurde dreimal geladen, erschien aber nicht. Daher wurde von den Edlen des Landes das Urteil gesprochen, daß den von Abraham vorgelegten Urkunden kein Recht zukomme, und die Bürger von aller Schuld frei sein sollten, weil die Urkunden in allen ihren Teilen und besonders in den Siegeln falsch seien, s. BRETHOLZ, Quellen (wie Anm. 21), S. 59, Nr. 154. Auch OTTO STOBBE, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung, Braun-

Viertel des 14. Jahrhunderts die Anlage von städtischen Judenbüchern. Fragwürdig bleibt, ob tatsächlich die *falsitas Iudeorum* der Grund für diese Neueinführung war; eher war das Streben nach Klarheit über Grundbesitz und Immobilientransaktionen dafür verantwortlich; die Entwicklung führte über Grundbuch und Satzbuch zum Judenbuch. Eine »Schutzmaßnahme« gegen betrügerische Geschäfte war aber – neben dem Wunsch der Stadt nach Überblick und Kontrolle – die Verordnung, daß alle Schuldurkunden vom Stadt- und Judenrichter besiegelt werden müssen²⁵.

Die Eintragung in ein Stadtbuch machte eine Beglaubigung unnötig und bot Personen, die kein Siegel hatten, die Möglichkeit zur Absicherung ihrer Geschäfte. Am 22. Oktober 1346 bitten in einem Prozeß zwischen dem Juden Israhel von Hohenmaut und Nikolaus, dem Propst von Kanitz, die Juden um Eintragung des Schiedspruchs in das Stadtbuch, weil sie selbst keine Siegel besäßen und laut ihren Privilegien mit Urkunden, die nur christliche Siegel trügen, nicht überführt werden könnten (*privilegatio esse [...] per Christianorum sigilla convinci non possunt*). Dieses Stadtbuch sei vom Rat als authentisches Register anerkannt, und schon von alters her würden darin alle Akte und Kontrakte von Christen und Juden eingetragen werden, *quia bene convenit scribi, quod non convenit oblivisci*²⁶.

2. Zum Namen Peter bei Juden

»Dieses natürliche Ereignis: Sprache und Namen des Volkes, unter dem man lebt, sich anzueignen, hat den Juden niemand verpönt, und hätte die herrschende Nation es auch als ein Recht angesehen, – immer war es ein natürliches, das sie keinem versagte, sich wenig darum kümmernd, ob der jüdische Bürger Daniel hieß oder Peter. Denn die Sprache ist, wie das Sonnenlicht, ein Gemeingut, den Unterscheidungen von Kasten und Sekten unzugänglich«²⁷. Prinzipiell ist Zunz natürlich zuzustimmen, und seine Namenslisten enthalten ja auch viele Belege für nichthebräische Namen bei Juden:

schweig 1866 (ND Amsterdam 1968), S. 248, Anm. 122, bringt ein Beispiel von Urkundenfälschung des Juden Boroeh aus Augsburg aus dem Jahr 1373 sowie das (wohl mit Vorsicht zu genießende) Geständnis eines 1397 in Schweidnitz gefangenen Juden. [...] *daz die iuden umbgant mit brieffen in andern landen felschlich [...] und machen ein ander desselben ingesigel, der do tot ist, und henkent das in den brieff [...]*, (ebd. S. 129).

25 So die Verordnung Herzog Wilhelms v. Österreich von 1396 für Graz und Leoben M[EIR] WIENER (Bearb.), Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Hannover 1862, S. 236, Nr. 144. FRIEDENBERG, *Medieval Jewish Seals* (wie Anm. 1), S. 288, schreibt gar von einem Siegelverbot unter Albrecht III. für Juden in Österreich, gibt aber dafür leider keine Quellen an. Die Judenordnung Albrechts für die Steiermark ist jedenfalls verloren und ihre Bestätigung von 1396 gibt nicht ihren Inhalt wieder, HHStA Wien, AUR 1396 Oktober 23. Vgl. dazu LOHRMANN, *Judenrecht* (wie Anm. 6), S. 200.

26 BRETHOLZ, *Quellen* (wie Anm. 21), S. 31f. Nr. 50.

27 LEOPOLD ZUNZ, *Namen der Juden* (= *Gesammelte Schriften* Bd. 2), 1876 (= Hildesheim 1976), S. 1-82, hier: S. 18.

doch bleibt es verwunderlich, daß Juden ausgerechnet einen Namen wählen, der wie fast kein anderer das Christentum repräsentiert.

Trotzdem findet sich in den diversen Namensregistern der Quellen zur jüdischen Geschichte des Mittelalters eine – wenn auch nicht sehr große – Anzahl von Trägern dieses Namens. Ephraim bar Jakob von Bonn berichtet über die Ermordung des Gelehrten Raw Peter in Kärnten²⁸. In Eller und Köln gab es im Jahr 1096 zwei weitere Märtyrer dieses Namens; ein Peter bar Izchak war 1298 unter den Ermordeten von Rothenburg ob der Tauber, und im gleichen Jahre fanden in Nürnberg die Söhne eines Peter den Tod²⁹. David Kaufmann berichtet über den sehr gut erhaltenen Grabstein eines R. Pessach bar Peter aus dem Jahr 1278 auf dem mittelalterlichen Judenfriedhof in Ofen³⁰. In Breslau ist ein 1335 verstorbener Schalom bar Peter belegt³¹. Ein *Petrus judeus* ist in den Frankfurter Gerichtsbüchern der Jahre 1340, 1342 und 1344 als Gläubiger verzeichnet³².

Die – hier natürlich nur auswahlhaft erfaßten – Belege für Juden mit dem Namen Peter sind für das Mittelalter, verglichen mit anderen nichthebräischen Namen, eher spärlich, was angesichts der christlichen »Besetztheit« dieses Namens nicht verwunderlich ist. Trotzdem ist zu fragen, ob es nicht einen, wenn auch nicht sehr bekannten, innerjüdischen Ursprung dieses Namens gibt. Die einzige Möglichkeit ist die – neben »Bekhor« – hebräische Bezeichnung für Erstgeburt bei Mensch und Tier, nämlich »Peter Rechem«³³. Im Wortlaut der Gesetze über die Auslösung der Erstgeburt (Ex. 13, 12.13.17; 34,20) bezieht sich der Ausdruck allerdings nur auf erstgeborene Tiere, für den ältesten Sohn wird »Bekhor« gebraucht, in Num. 3,12 verknüpfen sich die beiden Begriffe. Ob diese biblische Bezeichnung aber der Ausgangspunkt für einen

28 A. HABERMAN, *Sefer Geserat Aschkenas weZarfat*, Jerusalem 1946 (hebr.), S. 120 f. Er ist der Tosafist Peter bar Joseph, s. EPHRAIM URBACH, *Ba'ale haTosafot*, Jerusalem 1986⁵, Bd. 1, S. 223-225, und SHLOMO SPITZER, *The Jews in Austria in the Middle Ages till the Reformation (1520)*, Diss. Ramat Gan 1974, Bd. 2, S. 266.

29 SIEGMUND SALFELD, *Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (= Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland Bd. 3)*, Berlin 1898, S. 139, 110, 185, 177.

30 DAVID KAUFMANN, *Der älteste jüdische Friedhof Ungarns*, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* Bd. 39 (= NF 3), 1895, S. 305-309, hier: S. 309.

31 SALFELD, *Martyrologium* (wie Anm. 29), S. 409. Ein dort für 1334 in Wien als Judenrichter belegter Peter ist allerdings sicher kein Jude. Vermutlich meint er den Judenrichter von Klosterneuburg, Peter von St. Mirtein, der 1334 urkundlich erwähnt wird (*Fontes rerum Austriacarum*, 2,10, Wien 1857, S. 250 Nr. 255). Der Judenrichter in Wien in diesem Jahr war Hagen v. Spielberg (SPITZER, *The Jews*, wie Anm. 28, Bd.2, S. 277, und LOHRMANN, *Judenrecht*, wie Anm. 6, S. 71 Anm. 225).

32 [ISIDOR] KRACAUER (Bearb.), *Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 - 1400*, Bd. I, Frankfurt a. M. 1914, S. 342, 366 und 399.

33 Wörtlich: »Was die Gebärmutter bricht«, s. WILHELM GESENIUS, *Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament*, ND der 17. Aufl. 1962, S. 640.

hebräischen Namen »Peter« ist, ist reine Spekulation. Näherliegend ist eine Herleitung vom latinisierten griechischen Namen Petrus; Belege für jüdische Träger dieses Namens gibt es außer im Neuen Testament auch im Jerusalemer Talmud³⁴.

3. Zum Siegelbild

Auf den ersten Blick – und bei Siegeln geht es ja um den »ersten Blick« – verblüfft, daß sich Juden als ihr Siegelbild ausgerechnet einen Judenhut wählen. Die herkömmliche Auffassung, gestützt auf Konzils- und Gesetzesordnungen des 13. Jahrhunderts, ist doch, daß der Judenhut ein diskriminierendes Kennzeichen war. Das Provinzialkonzil von Breslau, an dem auch Bischof Leo von Regensburg teilnahm, beschloß am 9. Februar 1267, daß »Juden den gehörnten Hut, den sie in dieser Gegend früher trugen, aber dreist genug gewesen sind abzulegen, wieder annehmen, damit man sie deutlich von den Christen unterscheiden könne, wie es einst das allgemeine Konzil bestimmt hat. Wenn ein Jude ohne dieses Zeichen betroffen wird, so soll er nach der Gewohnheit des Landes mit Geld bestraft werden.«³⁵ Soweit die Vorschrift der geistlichen Obrigkeit – in Österreich wurde sie von der weltlichen nicht mitgetragen, von Strafen für Juden, die ohne Hut angetroffen werden, hören wir nichts. Auch der Schwabenspiegel verlangt die Kennzeichnung durch den Judenhut: *Die iuden soln iuden hute tragen in allen steten da si sint. Da mit sint si vz gezaichent daz man si fur iuden habe*³⁶ Aus beiden Verordnungen geht eines hervor: Juden unterschieden sich von der christlichen Bevölkerung hinsichtlich ihrer Kleidung nicht eindeutig; man mußte ihnen erst ein Kennzeichen verpassen; wieweit es in der Praxis durchgeführt wurde, wissen wir nicht. Die Frage ist: Mußte man den Judenhut überhaupt verordnen? War er nicht eine Art freiwilliges Merkmal, analog den Zunft- und Standestrachten der christlichen Bevölkerung, zumindest für offizielle Gelegenheiten? Diese Auffassung, die auch Kisch vertritt, wird durch zahlreiche in keiner Weise diskriminierend gefärbte Darstellungen von Juden mit Judenhut im 13. Jahrhundert erhärtet. Man denke an das bekannte Abbild des jüdischen Minnesängers Süßkind von Trimberg in der Manesse-Liederhandschrift, des waffentragenden Juden im Sachsenspiegel³⁷, an die illuminierten hebräischen Handschriften³⁸ und – an die Judensiegel³⁹. Friedenberg hat allein aus deutschsprä-

34 jMoed katan 3, 5; jAwoda sara 3, 1.

35 JULIUS ARONIUS (Bearb.), Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, Berlin 1902 (= Hildesheim / New York 1970), S. 302 zu Punkt 3: *Item statuumus atque ordinavimus, ut iudei cornutum pileum, quem quondam in istis partibus consueverunt deferre et sua temeritate deponere praesumpserunt, resumerent, ut a christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in generali concilio fuit definitum. Quicumque autem iudeus sine tali signo deprehensus fuerit incedere, ad morem terrae poena pecuniaria puniatur.*

36 ECKHARDT, Schwabenspiegel (wie Anm. 16), S. 353, Sp. 1 b.

37 Abb. bei: WALTER KOSCHORRECK, Der Sachsenspiegel in Bildern, Frankfurt a. M. 1976, S. 55.

38 Der Regensburger Pentateuch z. B. stellt auf Bl. 154v in einer Illustration zu Schawuot sechs Juden mit Judenhut in einer Höhle des Sinai dar; der vorderste greift nach der offenen Rolle mit den zehn Geboten, s. URSULA u. KURT SCHUBERT, Jüdische Buchkunst, Graz 1983, 1. Teil, S. 91.

chigem Gebiet aus dem 13. und 14. Jahrhundert elf Siegel mit Judenhüten in seiner Sammlung; damit ist der Hut, neben Mond und Stern, das häufigste Motiv auf jüdischen Siegeln. Selbst ein offizielles Siegel wie das der jüdischen Gemeinde von Augsburg führt einen Judenhut zwischen den Köpfen des Doppeladlers⁴⁰. Fraglich bleibt, ob die Obrigkeit eine Auswahl von Motiven vorschrieb oder ob sie von jüdischer Initiative selbst ausging. Im Interesse eines unbelesenen Schuldners lag es sicher, daß sein Schuldschein oder seine Quittung auf den ersten Blick als von einem Juden besiegelt erkenntlich war; und vermutlich teilte der Jude den Wunsch nach eindeutiger Identifikation seiner Urkunde; eine hebräische Legende, die kaum ein Christ lesen konnte, war ja ebenfalls ein solches Kennzeichen. Wie bei einigen anderen Nahtstellen von Freiwilligkeit und Zwang – man nehme z.B. die Judengasse, bzw. das Ghetto – wird wohl eine eindeutige Klärung schwierig sein.

Das zweite Motiv auf unserem Siegel ist die Abbildung von Mond und Stern (oder Mond und Sonne, doch ist eher zu vermuten, daß ein Stern gemeint ist, da die Sonnen in den gleichzeitigen Buchmalereien durch Feuerräder bzw. Kreise mit Zacken oder Strahlen dargestellt sind). Auch hier gibt es Parallelen auf anderen Siegeln, vor allem aus Regensburg. Das prominenteste ist das Siegel der jüdischen Gemeinde mit der Legende »Chotam Kahal Regensburk«, das an einer Urkunde vom 8. 6. 1356 hängt. Zwanzig Jahre später ist ein Nachfolgesiegel mit gleichem Bild und etwas veränderter hebräischer Legende in Verwendung⁴¹. Die relativ zahlreichen, zeitlich dicht aufeinanderfolgenden Beispiele dieses Typs legen die Vermutung nahe, daß tatsächlich nur wenige bestimmte Motive zur Auswahl standen; eine weitere Möglichkeit wäre, daß alle Siegelträger (mit Ausnahme von Disslaba) Parnassim der jüdischen Gemeinde waren und diese Stellung mit dem Motiv des Gemeindeg Siegels repräsentieren wollten.

Hier und bei den vielen anderen derartigen Abbildungen in hebräischen Manuskripten kann man kaum von einer aufkrotyierten, diskriminierenden Darstellung sprechen.

39 GUIDO KISCH, *The yellow badge in history* in: Ders., *Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden* (= Ders., *Ausgewählte Schriften* Bd. 2), Sigmaringen 1979, S. 115-169, hier insb.: S. 119-123.

40 FRIEDENBERG, *Medieval Jewish Seals* (wie Anm. 1), S. 171, Nr. 79. Das unüblich große Siegel (Durchmesser: 52 mm) hängt an einer Urkunde von 1298 August 23 mit hebräischer und lateinischer Legende: *S[IGILLUM] JUDEORUM INAUGUSTAE*; Or. im Stadtarchiv Augsburg.

41 FRIEDENBERG, *Medieval Jewish Seals* (wie Anm. 1), S. 192, Nr. 88 und S. 193, Nr. 89. Drei weitere Privatsiegel aus Regensburg tragen dieses Motiv, nämlich die Siegel der Disslaba, der Tochter des Mosche (ebd. S. 198, Nr. 95f.), des Veivel (ebd. S. 200, Nr. 98) und das des Meir Hesse (ebd. S. 201, Nr. 99); alle aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

Die so verbreitete Abbildung von Mond und Stern war allerdings, streng nach talmudischem Gesetz betrachtet, ein Verstoß gegen das biblische Gebot von Ex. 20.4: *Du sollst dir kein Abbild und keine Figur (Pessel uTmuna) machen, weder von dem, was oben im Himmel noch was unten auf Erden, noch was im Wasser oder unter der Erde ist.* Der Talmud erläutert dazu (bRosch haSchana 24b): *Was im Himmel ist: Dies schließt Sonne, Mond, Sterne und die Planeten mit ein; oben: das schließt die Dienstengel mit ein.* Die Mischna (Awoda sara III, 1) stellt den Grundsatz auf: *Findet man Geräte, worauf das Bild der Sonne, des Mondes oder eines Drachen sich befindet, so werfe man sie ins Salzmeer. R. Schimon ben Gamliel sagt, auf Luxuriösem sind sie verboten, auf Gemeinem sind sie erlaubt;* dazu wieder der Talmud (bAwoda sara 43b): *Schmuel legt, aus: Luxuriöses sind Schmuckgegenstände, Gemeines sind Gebrauchsgegenstände.* Eine aktuelle Anfrage an Rabbi Meir von Rothenburg bezüglich Tier- und Menschendarstellung in Gebetbüchern bringt in bezug auf Siegelbilder keine neuen Argumente. Er zitiert bRosch haSchana 24b, daß man diese nicht bei im Relief geschnittenen (»bolet«) Siegeln verwenden darf; daß vor allem solche in Gebrauch waren, muß er gewußt haben, äußert aber – zumindest in diesem Responsum – keine eigene Meinung dazu⁴². Aber warum sollen nicht auch im jüdischen Recht Theorie und Praxis auseinanderklaffen – gerade Juden, die aufgrund ihrer gehobenen Position der christlichen Obrigkeit manchmal näher als dem rabbinischen Gericht standen, haben sich über so manche Gesetze hinweggesetzt; ein Beispiel aus Regensburg, das – siehe unten – »in der Familie bleibt«, ist der sog. »Regensburger Pentateuch« mit der Darstellung von Menschengesichtern.⁴³

Auf das Motiv des Vogels kann hier nicht ausführlich eingegangen werden; möglicherweise ist er eine Reminiszenz an den Reichsadler – wieder fraglich, ob freiwillig oder erzwungen –, wie er auch in christlichen Siegeln und Wappen oft vorkommt. Im Hinblick auf den hundert Jahre später von einem Mitglied der gleichen Familie im Siegel geführten Hahn⁴⁴ ist aber möglicherweise auch an diesen Vogel zu denken. Eine mögliche innerjüdische Herkunft dieser Motive wäre die Tiervision von Ezechiel 1, wo die rückwärtige Seite der ihm erscheinenden Wesen ein Adlergesicht zeigt. In Illustrationen dieser Vision konnte allerdings ein Hahn oder anderer Vogel auch stellvertretend für das Menschengesicht an deren vorderer Seite stehen. Wie bei anderen Siegelbildmotiven – Wappenschild, Lilie, Rose – ist christlicher Einfluß denkbar und wahrscheinlich⁴⁵. Wenig wahrscheinlich scheint mir dagegen die von Altmann ausgesprochene Vermutung einer Taube als »oft gebrauchte[n] Symbol[s] für Israel« in Verbindung mit dem Mond für die Nacht des Exils und dem Stern für den erwarteten Mes-

42 Sche'elot uTschuwot Maharam bar Baruch meRothenburg, Bd. 1, ed. Cremona, ND Jerusalem 1986, Nr. 24.

43 S. u. Anm. 58.

44 Vgl. dazu u., zu Anm. 64.

45 FRIEDENBERG, Medieval Jewish Seals (wie Anm. 1), S. 24 ff.; DIAMANT, Sphragistik (wie Anm. 3), S. 46.

sias⁴⁶. Ohne weitere Quellen kann aber schon allein deshalb nichts eindeutiges gesagt werden, weil der Vogel aufgrund seiner Kleinheit nicht näher zu identifizieren ist.

Zu allen angeschnittenen Themenbereichen kann hier nur kurz die Problemstellung umrissen werden; die nötige Untersuchung von Stadt- und Landrechten zu etwaigen Judenhutverordnungen, bildlichen Darstellungen verschiedenster Herkunft, Vergleichen mit christlichen Illuminationen aus gleicher Zeit führen über den Umfang einer einleitenden Darstellung hinaus.

4. Zur Person des Peter bar Mosche und seiner Familie

Das Siegel des Peter bar Mosche haLewi hängt an zwei in Regensburg ausgestellten und in Wien liegenden Urkunden⁴⁷. Man erwartet also, daß der Siegler auch der oder einer der Aussteller war; daß dem nicht so ist, hat nicht nur Friedenberg bei der Identifizierung des Siegelinhabers in Verlegenheit gebracht⁴⁸.

Die erste Urkunde vom 1. Mai 1297 ist eine Quittung, die *Atschim und Jakob, Juden von Regenspurch*, Erzbischof Konrad IV. von Salzburg über 326 Mark lötigen Silbers ausstellen. Zeugen sind der Regensburger Dompropst Konrad von Ehrenfels, ein weiterer Christ und zwei Juden aus Regensburg⁴⁹. An der Urkunde hingen ursprünglich zwei Siegel, die laut Siegelankündigung – *mit des vorenanten tumbrobstes und mit unserm insigel versigelt* – Konrad von Ehrenfels und Atschim und Jakob gehörten. Das Siegel Konrads ist abgefallen, das gemeinsame Siegel der beiden Juden läßt auf nahe Verwandtschaft schließen. Ihr Verwandtschaftsverhältnis klärt sich durch eine kurz davor, am 18. April 1297, ausgestellte Quittung: Erzbischof *Chunrat* von Salzburg quittiert *Liebhartens unsern purger von Muldorf und Samson den juden von Muldoff* über 200 Pfund neuer Regensburger Denare, die sie *an hern Ulriches stat von Abensperch, dem si hertzog Ott von Baiern geschaffen hat, Atschim und Jacoben sinem brue-*

46 ALTMANN, Geschichte (wie Anm. 1), S. 55 Anm.; abzulehnen ist seine an derselben Stelle ausgesprochene Vermutung, es könne sich bei diesem Siegelbild auch um »den Deckel der heiligen Lade [...] mit den »Kerubim« handeln.

47 HHStA Wien, AUR 1297 Mai 1 und 1302 Dezember 4. Gedr. in: Monumenta Boica (im folgenden MB), Bd. 53, (= Regensburger Urkundenbuch 2), München 1912, S. 92, Nr. 177 und S. 109, Nr. 213; s. auch F[RANZ] MARTIN (Bearb.), Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247 - 1343, 3 Bdd., Salzburg 1928 - 1934, Bd. 2, Nrr. 327 und 619. Erstere auch bei: ALTMANN, Geschichte (wie Anm. 1), S. 133. Zu den Juden als Gläubiger des Erzbischofs von Salzburg ebd., S. 61 f., und zum Siegel ebd., S. 188 f., Anm. 2.

48 FRIEDENBERG, Medieval Jewish Seals (wie Anm. 1), S. 184 ff., 187: »[...] yet no one has penetrated the mystery of the identity of Petter«.

49 Mit diesem Darlehen wurde die Erwerbung der Gastein finanziert. Mit Urkunde von 1297 März 10 verkauften die Herzoge Otto und Stephan v. Bayern die Gastein (*provinciam Castuna*) an Erzbischof Konrad von Salzburg für 600 Mark und 600 Pfund Regensburger Pfennige und wiesen die Kaufsumme ihren Gläubigern in Regensburg an, s. W. HAUTHALER/F[RANZ] MARTIN (Bearb.), Salzburger Urkundenbuch Bd. 4, Salzburg 1933, Nr. 193. Pfalzgraf Otto bestätigte den Erhalt des Geldes und die Überweisung an seine christlichen Gläubiger und Atschim, HHStA, AUR 1297 April 3; Druck: Ebd., Nr. 195; MB 53 (wie Anm. 47), S. 93, Anm. 2.

der, juden ze Regenspurch, für uns bezahlten⁵⁰. Abgesehen von der äußerst interessanten Information über die christlich-jüdische Darlehensgemeinschaft, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, erfahren wir also, daß Atschim und Jakob Brüder sind. Wer von beiden ist aber unser Peter bar Mosche?

Zur Vergrößerung der Verwirrung hängt sein Siegel, wie schon erwähnt, an einer zweiten Urkunde, zusammen mit einem weiteren Siegel mit hebräischer Legende⁵¹. Dieses gehört einem Gad (oder Gaedel, wie Friedenberg liest) bar Rabbi Peter haLewi, also dem Sohn unseres ersten Siegelträgers. Die Verwandtschaft drückt sich auch im Siegelbild aus: In einem dreieckigen Wappenschild ist ein Vogel mit ausgebreiteten Flügeln dargestellt, der einen kleinen, spitz zulaufenden Judenhut auf dem Kopf trägt; links oben wieder ein kleiner Sichelmond, allerdings nach links schauend, rechts ein kleiner fünfzackiger Stern. Das Siegel ist etwas kleiner (32 mm Dm) als sein offensichtliches Vorbild. Aussteller sind diesmal *Jacob, Gaedel, Frauedel und ander unser freunt, die juden zu Regenspurch*. Sie quittieren Erzbischof *Chunrat von Salzburg* über 50 Pfund Regensburger Denare, die dieser *unserm freunt Hatschim und uns fuer hern Chunrat den jungen von Ernvels schuldich was worden [...]*⁵². Die Siegelankündigung *mit unsern insigeln Jacobes und Gaedeleins* scheint die Lösung nahezu legen, daß Jakob unser gesuchter Peter und damit der Vater des zweiten Ausstellers und Sieglers Gad (Gaedel, Gaedelein) ist; die Annahme hat nur leider den Haken, daß in der Siegellegende an den Vatersnamen des Gaedel die zwei Buchstaben »Nun Ain« angefügt sind, die Abkürzung für »nischmato Eden«, seine Seele ruhe im Paradies. Dies bedeutet also, daß Anfang Dezember 1302 Peter bar Mosche bereits gestorben war und schlecht unter seinem eventuellen Beinamen Jakob eine Urkunde ausstellen konnte.

Des Rätsels Lösung bringt ein Hinweis von Moritz Stern. Er zitiert die deutsche Übersetzung einer lateinischen Urkunde vom 22. Juni 1282 aus dem Neuburger Kopialbuch im Hauptstaatsarchiv München⁵³: Abt Wernher und der Konvent von St. Emmeram verkaufen *mit einnemen und betzalung von ainem Juden der czum rechten namen genant Peter, aber mit dem tzuenamen Genennel, und von seinen erben hundert phunt phening Regenspurger münß, in und in irn person allen und ietzglichen Juden, zu welcherlai zeit sy wonen zu Regenspurg, ettlich äcker, gelegen hinder den Judenfreithoff im*

50 HHStA, AUR 1297 April 18; Druck: MARTIN, Regesten 2 (wie Anm. 47), Nr. 325; MB 53 (wie Anm. 47), S. 93, Anm. 1. Zitiert auch bei: FRIEDENBERG, Medieval Jewish Seals (wie Anm. 1), S. 186f., ohne den Verwandtschaftsgrad der beiden Juden zu erwähnen. Zu der Quittung existiert ein Revers des Ulrich v. Abensberg in HHStA, AUR 1297 April 24, auch bei: MARTIN, Regesten 2 (wie Anm. 47), Nr. 326, und MB 53 (wie Anm. 47), ebd.

51 FRIEDENBERG, Medieval Jewish Seals (wie Anm. 1), S. 185 Nr. 84.

52 HHStA, AUR 1302 Dezember 4, gedr. MB 53 (wie Anm. 47), S. 109, Nr. 213; s. o. Anm. 47.

53 MORITZ STERN, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte V: Regensburg im Mittelalter, 2. Heft, Berlin 1934, S. 168, Anm. 5. Das Gelände für den Friedhof kaufte die Regensburger Judengemeinde im Jahre 1210 von Abt Eberhard von St. Emmeram, s. ARONIUS, Regesten (wie Anm. 35), S. 168ff., Nr. 381.

velld, daz ze däuutsch dye prait genennet ist. Zeugen dieses Verkaufs sind sieben Juden, zwei davon von München. Unser Peter alias Genennel tätigt den Kauf im Namen der ganzen jüdischen Gemeinde, er war also Gemeindevorsteher (Parnass) und gehörte sicher zu den reichsten und angesehensten Juden Regensburgs. Er besaß mindestens zwei Häuser in Regensburg, eines davon bewohnte sein Sohn⁵⁴. Dieser Sohn könnte unser Gaedel bar Peter sein, in der zweiten zu Genennel erhaltenen Urkunde erfahren wir aber von zwei weiteren Söhnen, wodurch sich endgültig klärt, wie unser Siegel zu seinen Ausstellern Atschim und Jakob kommt: Am 22. Februar 1288 übernehmen Propst und Konvent von Rohr eine Bürgschaft gegen den Juden Gnenlin von Regensburg über 100 Pfund. Das Geld mitsamt den Zinsen soll am kommenden Johannistag (24. 6. 1288) bezahlt werden *eidem Genenlino vel filiis suis Jacob et Maennesino*⁵⁵. Jakob ist also ein Sohn von Peter, ob Atschim und Maennesinus identisch oder Brüder sind, läßt sich nicht feststellen. Maennesinus läßt an eine italienisierte Form von »Menasse« denken, auch »Gad« war laut Zunz eher bei den Juden in Italien gebräuchlich⁵⁶. Möglicherweise wanderte die Familie, wie andere berühmte Familien – man denke an die Kalonymiden – aus Italien ein. Gaedel besaß ein eigenes, dem seines Vaters, wie beschrieben, sehr ähnliches Siegel, Atschim und Jakob übernahmen das ihres Vaters. Vermutlich unterhielten Vater und Söhne eine gemeinsame »Firma« mit gemeinsamem Siegel, denn üblicherweise wird das Siegel nach dem Tod seines Inhabers feierlich zerbrochen und für ungültig erklärt⁵⁷. Peter bar Mosche haLewi mit dem Beinamen Gnenlin (Genennel, Genenlin) starb also irgendwann zwischen Ende Februar 1288 und Anfang Dezember 1302.

Sein Sohn Gaedel taucht aber noch in einer weiteren Quelle auf, die nichts mit Darlehens- oder sonstigen Geschäften zu tun hat: Aus der Zeit um 1300 stammt der berühmte sog. »Regensburger Pentateuch« (Israel-Museum Jerusalem, Ms. 180/52).

54 MB 53 (wie Anm. 47), S. 74, Nr. 143, von 1287 Juli 25: Bischof Heinrich von Regensburg bekundet, daß das Kloster Rohr seine Zustimmung zur Erbauung eines gemeinschaftlichen Aborts zwischen seinem Hof und dem Haus des Juden Gnenlin, *quam filius eiusdem Gnenlini nunc inhabitat*. Eine gleichlautende Urkunde stellten auch Karolus Pragarius und Rugerus de Capelle aus, *cives Ratisponenses, iudices iudeorum Ratispone*, besiegelt von den beiden Judenrichtern und Gnenlin (keine Siegelbeschreibung).

55 MB 53 (wie Anm. 47), S. 76, Nr. 148.

56 ZUNZ, Namen der Juden (wie Anm. 27), S. 24. Der Name Gad ist tatsächlich bei den deutschen Juden äußerst selten. Zunz bringt (ebd. S. 61) nur einen Beleg, nämlich bei Isserlein ben Petachja, Terumat haDeschen, Pes. 128: Israel Bruna besuchte Isserlein in Wiener Neustadt (vor 1446), weil ihm Rabbi Gedel von Orenburg (gemeint ist: Ödenburg) das Rabbinatsmonopol in Brünn streitig machen wollte. S. dazu ISRAEL YUVAL, Chakchamim baDorot, Jerusalem 1988 (hebr.), S. 367-390, hier insb.: S. 370.

57 S. o. Anm. 21. Besonders bei adeligen Familien war es aber auch üblich, das Siegel vom Vater auf den Sohn zu vererben, oder – analog zum Wappen – nur ein Siegel zu führen, das jeweils der älteste Bruder in Verwahrung hatte, s. REDLICH, Privaturkunden (wie Anm. 14), S. 114f.

Er ist der erste illuminierte Kodex aus deutschsprachigem Raum, der – entgegen dem biblischen und rabbinischen Verbot – Menschengesichter darstellt. Die Handschrift hat zwar kein Kolophon, aber aus einem Vermerk auf Folium 245v geht hervor, daß ein gewisser Jakob Meir Massora und Punktation für seinen Lehrer Rabbi Gad ben Peter haLewi ausgeführt hat, der in Regensburg Vorsteher der jüdischen Gemeinde war⁵⁸. Wir finden also wieder einmal, wie so oft in mittelalterlichen Gemeinden, die Tripelfunktion Rabbiner-Parnass-Bankier.

Eine weitere Spur dieser Familie führt uns in das Städtische Museum Regensburg. Dort befindet sich ein Grabstein mit der Inschrift »Raw Pedazur bar Raw Peter haLewi, der in die Ewigkeit ging in der Nacht des 12. Nissan des Jahres 5067«⁵⁹. Am 16. März 1307 starb demgemäß ein weiterer Sohn unseres Peter, möglicherweise einer der uns schon bekannten, denn es ist anzunehmen, daß dieser nicht seinen höchst ausgefallenen Namen sondern einen Beinamen verwendet hat. Pedazur kommt nur einmal in der Bibel vor, als Vatersname des Fürsten Gamliel ben Pedazur vom Stamm Menasse (Num. 1,10; 2,20; 7,54.59 und 10,23) – vielleicht ist also der in der oben zitierten Bürgerschaft vom 12. 2. 1288 erwähnte Maennesinus mit ihm ident. Zunz erwähnt Pedazur als Beispiel für die Art von Namen, die Menschen einer gewissen Geisteshaltung gern Juden statt deutscher Namen verpassen würden⁶⁰. Ein Schüler von Schalom von Neustadt (gest. 1413) hieß Pedazur⁶¹, und Kahan berichtet über den Grabstein eines Padzur auf dem mittelalterlichen Judenfriedhof in Znaim⁶². Weitere Belege dieses Namens habe ich in den mir bekannten Quellen zur Geschichte der Juden im Mittelalter nicht gefunden.

Etwa 100 Jahre später lebte in Regensburg ein weiterer Vertreter des Namens Peter bar Mosche, der ebenfalls ein Siegel mit hebräischer Legende besaß⁶³. Es hängt an

58 SCHUBERT, Jüdische Buchkunst (wie Anm. 38), 1. Teil, S. 90.

59 Die Abschrift des Grabsteins und den Hinweis auf den Regensburger Pentateuch verdanke ich Herrn Dr. ANDREAS ANGERSTORFER von der Theologischen Fakultät der Universität Regensburg. Er liest den Namen allerdings mit *Perachzur*, was angesichts der Ähnlichkeit von Resch und Dalet sowie Chet und Het in der hebräischen Quadratschrift nicht verwunderlich ist. Einen solchen Namen aber gibt es nicht einmal in der Bibel, *Pedazur* wenigstens an einer Stelle. Den Grabstein kennt auch: SIEGMAR BROMBERGER, Die Juden in Regensburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts., Diss. Berlin 1934, S. 79. Er bezog seine Information aus den »Verhandlungen des historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz«, Bd. 70, S. 29, Nr. 263, merkte aber an, daß der Name »fälschlich mit »P« transkribiert« wurde. Möglicherweise schlug ein unkundiger christlicher Steinmetz tatsächlich ein deutliches »Resch« in den Stein.

60 ZUNZ, Namen der Juden (wie Anm. 27), S. 70.

61 SPITZER, The Jews (wie Anm. 28), Bd. 2, S. 184. SHLOMO SPITZER (Hg.), Hialkhot uMinhage Rabenu Schalom meNeustadt, Jerusalem 1977 (hebr.), S. 109, Nr. 307, und, als *Padzur* S. 146, Nr. 437. Aus letzterem geht hervor, daß die Frau Padzurs »nicht mit ihm in der Stadt (= Wiener Neustadt) wohnt«, er sich also dort nur zum Studium aufhielt.

62 ISIDOR JAKOB KAHAN, Grabsteine aus dem 14. Jahrhundert, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums Bd. 74 (= NF 38), 1930, S. 184, Nr. IV.

63 FRIEDENBERG, Medieval Jewish Seals (wie Anm. 1), S. 201, Nr. 100.

einer Urkunde vom 10. März 1391 (HStA München, Reichsstadt Regensburg, Urk. 3041) und zeigt im Bild einen nach links gewendeten Hahn. Zu Friedenbergs Verwunderung existieren aus der gleichen Zeit und am gleichen Ort zwei weitere Judensiegel mit wegen des deutlichen Kamms eindeutig als Hähne erkennbaren Vögeln, beide gleich aussehend und nach rechts gewendet. beide mit deutscher Legende, allerdings – laut Friedenbergs Lesung – bei einem Wort in hebräischer Schreibrichtung (DVI statt IVD)⁶⁴. Eines gehörte dem Juden Gndel, das andere seinem Sohn Chalman (Chalmon), die damit ihre gemeinsam ausgestellte Urfehdeurkunde vom 19. Juli 1384 (HStA München, Reichsstadt Regensburg Urk. 2524) besiegelten⁶⁵. Die Namensgleichheit legt den Verdacht nahe, daß die beiden, bzw. drei, Nachkommen unseres Peter bar Mosche Ende des 13. Jahrhunderts sind, was auch Stern für wahrscheinlich hält⁶⁶. Friedenberg nimmt an, daß in der Urkunde vom 10. März 1391 Peter bar Mosche für Gndel siegelt, denn der Aussteller bezeichnet sich als »Ich, Gndel« und daß die Ähnlichkeit der Siegelbilder »strongly suggests a close blood relation«⁶⁷. Viel wahrscheinlicher ist aber, daß wir es wie schon im ersten Fall mit einem Peter bar Mosche mit dem Beinamen Gndel zu tun haben, was auch diesmal wieder eine bei Stern zitierte, diesmal hebräische Urkunde vom 15. Jänner 1375 bestätigt. Sie enthält eine Verzichtserklärung der Brüder Chaim und Petachja, Söhne des Rabbi Israel, also Hetschlein von Herzogenburg und Zecherl von Wien, der Söhne des Rabbiners Israel von Krems, auf jeden Einspruch und Forderung an die Regensburger Bürger wegen des Streits, den sie mit dem Juden »Peter bar Mosche mit dem Beinamen Gndel« gehabt hatten. Ihre Unterschriften bestätigt, jüdischem Recht entsprechend, der Rabbiner Tanchum bar Avigdor, der aus einigen Urkunden bekannte Meister Tenichlein von Wien⁶⁸. Peter bar Mosche alias Gndel (Gndel) besaß also zwei Siegel mit identem Siegelbild, eines mit hebräischen Buchstaben und nach links schauendem, eines mit lateinischen Buchstaben und nach rechts schauendem Hahn, beide hängen an deutschen Urkunden, für hebräische brauchte er ja kein Siegel. Sein Sohn Chalman übernahm den nach rechts schauenden Hahn für sein eigenes (lateinisches) Siegel, vermut-

64 STERN, *Israelitische Bevölkerung* (wie Anm. 53), S. 168, Anm. 1, liest *S.DOI* (= *SIGILLUM DOMINI*, in kontraktiver Abkürzung), was mir plausibler erscheint.

65 FRIEDENBERG, *Medieval Jewish Seals* (wie Anm. 1), S. 194f., Nr. 90, und S. 195f., Nr. 91, mit verkleinertem Faksimile der Urkunde und falschem Datum Juli 17. STERN, *Israelitische Bevölkerung* (wie Anm. 53), S. 168, und WIENER, *Regesten* (wie Anm. 25), S. 149, Nr. 322, datieren sie mit »Juli 19« korrekt (*des eritages vor sand Marie Magdalene tage*), S. 168.

66 STERN, *Israelitische Bevölkerung* (wie Anm. 53).

67 FRIEDENBERG, *Medieval Jewish Seals* (wie Anm. 1), S. 202.

68 STERN, *Israelitische Bevölkerung* (wie Anm. 53), S. 163. Der Streit begann bereits 1373 mit einer Schlägerei in der Synagoge in Regensburg, bei der Zecherl beteiligt war. Gndel erhob Klage bei dem Rat der Stadt; Zecherl unterwarf sich zwar gem. Erklärung von 1373 November 9 dessen Urteil, flüchtete dann aber. Der Rat zog darauffhin sein Vermögen ein. Hetschlein machte nun seinerseits, unterstützt von den Herzogen von Österreich, Albrecht III. und Leopold III., Forderungen an die Stadt Regensburg wegen des – vermutlich gemeinsamen – Vermögens geltend. Die beiden Parteien einigten sich auf den österreichischen »Großbankier« David Steuss als

lich führten sie auch einen gemeinsamen Familienbetrieb. Die Familie gehört wie schon im 13. Jahrhundert zur upper-class in Regensburg; Gndel taucht einige Male im Urkundenbestand der Stadt auf und war Mitte der 80er Jahre mit seinem Sohn Chalman und anderen Regensburger Juden in eine Steuerfluchtaffäre verwickelt, die sich über zehn Jahre hinzog⁶⁹. In der Einigungsurkunde vom 19. Juli 1384 gaben die beiden an, daß der Regensburger Rat die Alteingesessenheit ihrer Familie berücksichtigte: [...] *das wir von irer stat geboren sein und von alter mit in herkomen und gewont haben*⁷⁰.

Schiedsrichter, mit dem Gndel geschäftliche Verbindungen hatte, WIENER, Regesten, (wie Anm. 25), S. 138, Nr. 263. Infolge seines Richtspruchs, dessen genaues Datum uns unbekannt ist, wurde der genannte »Jüdische Brief« vom Wiener Rabbiner Meister Tenichlein beglaubigt, s. STERN, ebd. S. 163-167. Zu Hetschlein und Zecherl s. auch ARYE MAIMON (Hg.), Germania Judaica III, 1, Tübingen 1987, S. 680; zu David Steuss vgl. LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 6), S. 136, 144f., u. a. Zu dessen Verwandtem Meister Tenichlein vgl. ebd. S. 176f. und 211, sowie SPITZER, The Jews (wie Anm. 28), Bd. 2, S. 152, Nr. 1012.

69 WIENER, Regesten (wie Anm. 25), S. 139, Nr. 270, S. 142, Nr. 289, S. 143, Nr. 292, S. 148, Nr. 320 und S. 149, Nr. 322.

70 STERN, Israelitische Bevölkerung (wie Anm. 53), S. 168.